

Bundesrathsbeschluß

über

die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom
3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Monte Carasso.

(Vom 21. Juli 1891.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Monte Carasso nach dem Bericht des Justiz- und Polizeidepartements folgenden Thatbestand gefunden:

Der Regierungskommissär hatte in Preonzo die zwei Bürger
Genetelli, Dom., fu Giov., und
Pisani, Dom., fu Pietro,

aus dem Stimmregister für die Großrathswahl vom 3. März 1889 gestrichen, weil sie mit ihren Steuern im Rückstande seien. Hiegegen rekurirte die Munizipalität mit der Behauptung, daß sie mit ihren Gemeindesteuern vollkommen in Ordnung gehen. Der Staatsrath jedoch wies den Rekurs mit der Begründung ab, daß, wenn sie auch mit den Gemeindesteuern in Ordnung sein mögen, sie nicht auf dem Staatssteuerregister stehen, und dies zu ihrer Ausschließung genüge. Dagegen rief Advokat Dell Era telegraphisch den Schutz des Bundesrathes an. Die Untersuchung des Bundesdelegirten ergab, daß beide kein steuerbares Vermögen besitzen. Auf das Wahlergebniß dieses Wahlkreises bleibt die Frage, ob diese beiden Bürger zuzulassen seien oder nicht, ohne Einfluß.

Der Bundesrath zieht in Erwägung:

Da die beiden Bürger kein der Staatssteuer unterliegendes Vermögen besitzen, so kann auch nicht mit Recht gesagt werden, daß sie mit derselben im Rückstande seien, und die Behauptung des Staatsrathes, daß schon der bloße Umstand, daß Jemand nicht auf dem Staatssteuerregister stehe, ihn des Aktivbürgerrechts beraube, ist ganz ungerechtfertigt und findet nirgends Anhalt im Gesetze. Die beiden Bürger sind daher mit Unrecht gestrichen worden.

Demnach hat der Bundesrath beschlossen:

1. Die Streichung der beiden Genannten im Stimmregister ist aufgehoben.

2. Mittheilung an den Staatsrath des Kantons Tessin für sich und zu Handen der beteiligten Behörden und Bürger.

Bern, den 21. Juli 1891.

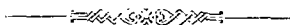
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß über die Rekursbeschwerden betreffend die Großrathswahlen vom 3. März 1889 im tessinischen Wahlkreise Monte Carasso. (Vom 21. Juli 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1891
Date	
Data	
Seite	1169-1170
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 371

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.